



Stadionordnung des SV EK Veilsdorf



§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Stadionordnung gilt für das gesamte Gelände des Vereins SV EK Veilsdorf, einschließlich des Stadion Weihbachgrund, Nebenplätzen, Funktionsgebäuden, Parkflächen und Zugangsbereichen.
2. Mit Betreten des Geländes erkennen Besucherinnen und Besucher diese Stadionordnung an.
3. Diese Stadionordnung dient der Sicherheit, Ordnung und dem Schutz aller Besucher, Spieler, Offiziellen und Helfer.

§ 2 Verhalten im Stadion

1. Alle Besucher haben sich so zu verhalten, dass:
 - ▶ keine andere Person geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
2. Den Anweisungen des Ordnungsdienstes sowie der Vereinsverantwortlichen ist jederzeit Folge zu leisten.
3. Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten.
4. Das Betreten des Spielfeldes ist ausschließlich autorisierten Personen gestattet.

§ 3 Verbote

1. Verbot von Pyrotechnik

- (a) Das Mitführen, Abbrennen oder Zünden von pyrotechnischen Gegenständen (z. B. Bengalos, Rauchkörper, Feuerwerkskörper) ist ausdrücklich verboten.
- (b) Verstöße führen zum sofortigen Verweis vom Gelände und können strafrechtlich verfolgt werden.
- (c) Entstehende Schäden werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

2. Gewaltverbot

- (a) Körperliche Gewalt, Bedrohungen, Beleidigungen oder diskriminierende Äußerungen werden nicht geduldet.
- (b) Das Werfen von Gegenständen ist untersagt.
- (c) Bei Gewalthandlungen erfolgt sofortiger Stadionverweis sowie ggf. Anzeige bei den zuständigen Behörden.

3. Verbotene Gegenstände

- (a) Das Mitführen folgender Gegenstände ist untersagt:
 - ▶ Waffen aller Art
 - ▶ Messer und gefährliche Werkzeuge
 - ▶ Pyrotechnische Gegenstände
 - ▶ Drogen und sonstige Betäubungsmittel
 - ▶ rassistisches, diskriminierendes oder extremistisches Propagandamaterial

- sperrige Gegenstände, die als Wurfgeschoss geeignet sind
- (b) Der Ordnungsdienst ist berechtigt, Taschenkontrollen durchzuführen.

§ 4 Respektvolles und faires Verhalten

1. Der Verein steht für Fairness, Toleranz und Respekt.
2. Diskriminierung aufgrund von Herkunft, Hautfarbe, Religion, Geschlecht, sexueller Orientierung oder Behinderung wird nicht geduldet.
3. Zuschauer unterstützen ihre Mannschaft sportlich und respektieren Gegner, Schiedsrichter und Offizielle.
4. Unsportliches Verhalten, insbesondere rassistische oder beleidigende Gesänge, führt zum Stadionverweis.

§ 5 Haftung

1. Der Aufenthalt auf dem Vereinsgelände erfolgt auf eigene Gefahr.
2. Für Personen- oder Sachschäden haftet der Verein nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
3. Unfälle oder Schäden sind unverzüglich zu melden.

§ 6 Zuwiderhandlungen

1. Verstöße gegen diese Stadionordnung können folgende Maßnahmen nach sich ziehen:
 - Erteilung eines Platzverweises
 - Ausspruch eines befristeten oder unbefristeten Stadionverbots
 - Erstattung einer Strafanzeige
 - Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen
2. Strafrechtlich relevante Sachverhalte werden zur Anzeige gebracht.
3. Ein Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes besteht im Falle eines Ausschlusses nicht.
4. Verbotenerweise mitgeführte Sachen werden sichergestellt und - soweit sie für ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren nicht benötigt werden - nach dem Wegfall der Voraussetzungen für die Sicherstellung zurückgegeben.
5. Die Rechte des Inhabers des Hausrechts bleiben unberührt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Stadionordnung tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

Veilsdorf, 18.02.2026

Ort, Datum

SV EK Veilsdorf